

859 und durch Papst Johannes (X.) von 921 (Nov.)³², die auf Bitten des Bischofs Heriveus³³ erfolgte. Bei der Urkunde, die Bischof Jonas im Juni 859 Karl dem Kahlen mit der Bitte um Bestätigung vorlegte, handelte es sich eindeutig nicht um die 'Kurzfassung' (Nr. 15), sondern um die ausführliche Version (Nr. 12), aus der das königliche Privileg längere Passagen, die in der Aktnotiz gerade fehlen, im Wortlaut zitiert³⁴.

Das Vorgehen des Bischofs Jonas unterstreicht seine vielfach spürbaren Bestrebungen, seine Verfügungen, nämlich die Zuweisung eines Teils des Vermögens von Saint-Nazaire an das Domkapitel, gegenüber seinen bischöflichen Nachfolgern zu sichern; er redet diese nicht nur im Urkundentext unmittelbar an, sondern läßt sein Privileg bei einer Bischofsversammlung von anderen Bischöfen feierlich mitunterzeichnen, dokumentiert diese Verfügungen zweifach, nämlich in der Ausfertigung für die Empfänger einerseits und in den bischöflichen Akten andererseits, und legt sie schließlich auch noch dem König zur Bestätigung vor³⁵.

Die beiden Fassungen der Urkunde des Jonas für seine Domkanoniker wurden nun unabhängig voneinander auf sehr unterschiedliche Weise überliefert. Während die Ausfertigung für die Kanoniker (Nr. 12),

32) In MGH Conc. 3 S. 434 Anm. 22, wird offengelassen, ob die päpstliche Bestätigung von Johannes X. (914–928) oder Johannes XI. (931–936) stammte. Es handelt sich um die Urkunde Johannes X. von 921 November; vgl. Harald ZIMMERMANN, Papsturkunden 896–1046 1: 896–996 (21988) Nr. 51.

33) Heriveus, Bischof von Autun 919–928, war Neffe seines Vorgängers Walo, seine in der Bemerkung erwähnte Mutter Irmgard Ehefrau des Grafen Manasses von Vergy. Zu dieser Familie vgl. Eduard HLAWITSCHKA, Textkritisches zur Series abbatum Flaviniacensium, in: Landschaft und Geschichte, Festschrift für Franz Petri zu seinem 65. Geburtstag am 22. Februar 1968, hg. von Georg DROEGE u. a. (1970) S. 250–265, hier S. 257; sowie CHARMASSE, Cartulaire (wie Anm. 18) Nr. 26 S. 42.

34) Vgl. MGH Conc. 3 S. 434 mit Anm. 18. Auf den engen Textzusammenhang macht bereits Tessier aufmerksam; in seiner Edition der Urkunde Karls (Nr. 205) kennzeichnet er die Zitate aus der Bischofsurkunde. Ein ähnlich enger Zusammenhang besteht zwischen Nr. 13 und der königlichen Bestätigung (TESSIER Nr. 206).

35) Vgl. dazu Rudolf SCHIEFFER, Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland (1976) S. 277 f., der auf die Häufigkeit entsprechender Verfügungen zugunsten von westfränkischen Domkapiteln im 9. Jh. verweist. „Charakteristisch für diese Privilegien ist übrigens die Rechtssicherung durch Mitunterzeichnung fremder Bischöfe und demgemäß die Ausstellung meist bei Gelegenheit einer Synode. Noch bedeutsamer scheint freilich die anschließende Bestätigung durch eine Königsurkunde zu sein“ (ebda.).